



## Leistungsauftrag Schulzahnpflegeinstruktorinnen

### I. Allgemeines

Die Schulzahnpflege an der Volksschule des Kantons Luzern wird im Gesundheitsgesetz, § 52 geregelt:

### II. Zahnmedizinische Prophylaxe

Die Schulzahnpflegeinstruktorin ..... erhält von der Gemeinde ..... den Auftrag zur Durchführung der Schulzahnpflege im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Gemeinde. Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag ist sichergestellt, dass die Gemeinde dem gesetzlichen Auftrag nachkommt. Massgebend ist dabei die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem VLSZ aus dem Jahr 2015.

#### Umfang der Einsätze

Die zahnmedizinische Prophylaxe ist obligatorisch. Die Schulzahnpflegeinstruktorin absolviert auf der Kindergarten- und Primarstufe jährlich in der Regel 6 Einsätze pro Jahr und Stufe, auf der Oberstufe mindestens 2-4 Einsätze pro Jahr und Stufe, zum Thema zahnmedizinische Prophylaxe. Pro Einsatz steht eine Lektion (45 Minuten) zur Verfügung.

#### Anstellung

Die zahnmedizinische Prophylaxe wird durch die Schulzahnpflegeinstruktorinnen im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Die Anstellung erfolgt in der Regel durch einen Arbeitsvertrag einen Auftrag oder durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Es gelten im weiteren die Empfehlungen des VLG für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst vom Mai 2013/2014.

### III. Zu erbringende Leistungen der Schulzahnpflegeinstruktorin

#### Grundsätze

Die Schulzahnpflegeinstruktorin (SZPI)

- verwendet die Vortragsunterlagen und Materialien der KFOG (Kommission für orale Gesundheit der Luzerner Zahnärztesgesellschaft) und das Lehrmittel Mundgesund.
- instruiert die Lernenden in der empfohlenen Zahnbürstetechnik und übt diese mit ihnen. Dabei setzt sie ab dem 6. Altersjahr Fluoridgelée ein, unter 6 Jahren Kinderzahnpaste. Als Basis dient das Merkblatt "Systematik des Zähnebürstens, in den Schulen instruierte Methodik"
- vermittelt den Lernenden stufengerecht das nötige Wissen und Können für eine eigenverantwortliche Zahnpflege und fördert eine positive Einstellung zur Mundgesundheit und zur Mundpflege.
- vermittelt mit geeigneten Unterrichtsmethoden Basiskenntnisse über
  - zahngesunde Ernährung
  - Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündungen
  - Aufbau und die Funktionen von Zähnen und Zahnbett.



- ist Angehörige des Schulteams und nimmt auf Wunsch der jeweiligen Lehrperson an Anlässen zur Elterninformation teil.
- pflegt den Kontakt mit der/dem zuständigen Schulzahnärztin/-arzt
- meldet dem VLSZ jeweils im Monat x mit dem amtlichen Formular eine Statusmeldung der Schulzahnpflege-Lektionen der Gemeinde (Anzahl Einsätze pro Stufe) und rapportiert damit die Umsetzung des gesetzlichen Obligatoriums in der Gemeinde.

### Lektionsinhalte nach Stufen

Im Rahmen der Zahngesundheitserziehung sind die Schülerinnen und Schüler stufengerecht - analog Lehrmittel Mundgesund (siehe dazu unter Lektionenverzeichnis, Seite 121/122) - über folgende Grundthemen (Ernährung, Krankheitsentstehung, Anatomie, Mundhygiene) zu unterrichten:

#### Zyklus 1.

Ernährung:

- Gesunde Zwischenmahlzeiten
- Umgang mit Zahnbürste
- Elterninformation (erste bleibende Zähne)

#### Zyklus 1. & 2.

Kariesprävention:

- Aufbau und Funktion Zähne
- Kariesentstehung (Plaque/Zucker/Säure)
- Zwischenmahlzeiten (Qualitative Bewertung)

#### Zyklus 2.

Gingivitisprävention:

- Entstehung von Gingivitis
- Frühzeitiges Erkennen der Symptome (Blutung)
- Plaque anfärben

#### Zyklus 3.

- Aufrechterhalten des erworbenen Wissens
- Süssgetränke und Zahnschäden
- Vorbereitung auf Schulentlassung (Selbstverantwortung / jährliche Zahnkontrolle)

#### **Die drei Zyklen auf die verschiedenen Schulstufen zugeteilt**

<b>1. Zyklus:</b>	Kindergarten bis 2. Klasse der Primarschule
<b>2. Zyklus:</b>	3. bis 6. Klasse der Primarschule
<b>3. Zyklus:</b>	7. bis 9. Klasse der Sekundarschule



## Weiterbildung

### Einführungskurs:

Die SZPI erwirbt am Einführungskurs der Stiftung für SZPI präventivzahnmedizinische, pädagogisch-didaktische und organisatorische Grundlagen für ihre Klassenbesuche. Der Einführungskurs der Stiftung für SPZI oder vergleichbare Kursangebote sind Voraussetzung für die Anerkennung als SZPI durch den Verband Luzerner Schulzahnpflege (VLSZ) und damit für die Mitgliedschaft beim VLSZ

### Weiterbildungskurse/ERFA-Austausch/Tagungen:

Die SZPI erweitert zwingend ihr Wissen und Können durch den Besuch von zwei Fortbildungskursen pro Jahr sowie durch die jährliche Teilnahme an dem ERFA-Treffen und Tagungen (Austausch mit Kolleginnen).

## III. Organisation:

- Die SZPI ist Mitglied im Verband Luzerner Schulzahnpflege (VLSZ)
- Die Gemeinde bezahlt jährlich einen Sockelbeitrag von CHF 50.00 / 100.00 plus CHF 0.35 pro Lernende/r. Damit hat sie Anspruch auf die im Anhang näher bezeichneten Dienstleistungen. Insbesondere ist mit diesem Betrag die Qualitätssicherung durch Hospitationen und Mitarbeitergespräche abgedeckt.
- Die SZPI organisiert in Kooperation mit der Schulleitung die Klassenbesuche im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen des VLG.
- Die Lektionen finden grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeit in den ordentlichen Schulräumen statt.
- Die Kosten für das Unterrichtsmaterial und Weiterbildungsmassnahmen der SZPI werden von der Gemeinde getragen.
- Ansprechstelle ist sowohl für die Gemeinde als auch für die SZPI der Verband Luzerner Schulzahnpflege (VLSZ): <http://www.vlg.ch/index.php?id=122>

## III. Schlussbestimmungen:

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen der Gemeinde und dem VLSZ unterzeichnet. Damit wird die Mitgliedschaft im Verband für ihre SZPI gesichert. Der VLSZ koordiniert die Schulzahnprophylaxe kantonsweit und ist zudem für die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der KFOG und der Stiftung für SZPI Zürich besorgt.

Die Empfehlung des VLG für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst vom Mai 2013 ist integrierender Bestandteil dieses Leistungsauftrages.

Der Leistungsauftrag tritt erstmals auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres von beiden Parteien gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftlichkeit



VERBAND LUZERNER  
SCHULZAHNPFLEGE

---

Gemeinde  
Ort / Datum

Für den Gemeinderat:

Schulzahnpflegeinstructorin XY